

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Baden-Württemberg	Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) in der ab 01.09.2020 gültigen Fassung	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-vulnerable-einrichtungen/	X		§2 (1) Ein Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken (Besuch) ist bei Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zulässig. Die Leitung der Einrichtung hat die Besucherinnen und Besucher im Bereich der Zutrittsstellen der Einrichtung deutlich sichtbar in geeigneter Weise auf diese Maßgaben hinzuweisen. (2) Pro Patientin oder Patient ist pro Tag grundsätzlich der Besuch durch eine Person gestattet. Die Leitung der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßgabe eingehalten wird. (3) Der Besuch durch Personen, - die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus infiziert waren, oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand, sofern sie nicht nachgewiesenermaßen nicht mehr ansteckend sind, - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder - die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus infiziert war, oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat, ist nicht gestattet.
Bayern	Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-562/	X		§ 9 Spezielle Besuchsregelungen (1) 1Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern von 1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG).... gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. 2Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/ Seit 29. Juni 2020 ist das allgemeine Besuchsverbot in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, Intensivpflege-WGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufgehoben und wurde durch die Besuchsregelungen der jeweiligen Einrichtung ersetzt. Dadurch können Einrichtungen deutlich mehr Besuche ermöglichen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen und Freunde bedeutet dies einen weiteren Schritt zu mehr Normalität. Gleichzeitig steht der Schutz der Gesundheit mit passgenauen Hygienekonzepten, der Maskenpflicht für alle Besucherinnen und Besucher und dem Gebot des Mindestabstands weiter an erster Stelle.
Berlin	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung neu gefasst durch Verordnung vom 29.09.2020 Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 03.10.2020 bis 31.12.2020	05.10.2020 (Besuchsregelungen werden in der aktuellen Verordnung nicht erwähnt)	http://gesetze.berlin.de/jportal/?jsessionid=27D6F9845C200E548C7F308D3F924ADF.jp22?quelle=jlink&query=CoronaVv+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-CoronaVvBE4rahmen	X		§4 Mund-Nasen-Bedeckung (6.)in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen,. Antwort des Chatboots: Besuchsregelungen in Pflegeeinrichtungen Der Senat von Berlin hat mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung geregelt, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen täglich von einer Person Besuch empfangen dürfen; ausgenommen sind Menschen mit Atemwegsinfektionen. Im Falle einer bestätigten COVID-19 Infektion in der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner die Besuchsregelung einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Seelsorgerinnen und Seelsorger und Geistliche sind vom Besuchsverbot in Pflegeeinrichtungen ausgeschlossen. Menschen am Lebensende dürfen uneingeschränkt Besuch empfangen. Diese Menschen haben selbstverständlich das Bedürfnis nach letzten Besuchen von ihren Angehörigen und engen Freundinnen und Freunden. Besuche in Hospizen sind deshalb von der SARS-CoC-2-Eindämmungsverordnung ausgenommen. SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Brandenburg	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 03.09.2020	05.10.2020 (keine Änderung)	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_co_v_2_umgv	x		<p>§10(1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie, soweit möglich, sicherzustellen, dass durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird.</p> <p>(4) Personen mit einer Atemwegsinfektion dürfen in Krankenhäusern und Einrichtungen nach Absatz 1 keine Besuche abstaten.</p> <p>https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/SARS-CoV-2-UmgV_Begrueundung.pdf Begründung zu § 10 (Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime): Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem vormaligen § 11 SARS-CoV-2-EindV, der redaktionell überarbeitet und hinsichtlich der zulässigen Besucheranzahl moderat erweitert worden ist. <i>Für die Besuche von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie von Neugeborenen bedarf es keiner ausdrücklichen Ausnahmeregelung, weil diese bereits vom Sorge- und Umgangsrecht umfasst sind.</i></p>
Bremen	17. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) Vom 15.09.2020	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_09_15_GBl_Nr_0098_signe_d.pdf		x	<p>§10(1) Folgende Einrichtungen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden: 1. Krankenhäuser,...6. Entbindungseinrichtungen..</p> <p>Die in Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen unter folgenden Bedingungen betreten werden, sofern die Einrichtungen ein zielgruppenspezifisches Besuchskonzept vorhalten, das die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der jeweils sich besuchenden Bewohnerin oder des Bewohners und der Besucherin oder des Besuchers, 2. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besucherinnen und Besucher zur Kontaktverfolgung nach § 8 zu führen, 3. Einweisung von Bewohnerinnen oder Bewohnern und Besucherinnen oder Besuchern in Hygienemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Einweisungen in die Hygienemaßnahmen, 4. § 3 gilt für Besucherinnen oder Besucher entsprechend, 5. Besucherinnen und Besucher haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für Besucherinnen und Besucher nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, sofern während des Besuchs Bewohnerin oder Bewohner und Besucherin oder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucherinnen und Besuchern und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, 6. Begleitung der Besucherin oder des Besuchers zur Bewohnerin oder zum Bewohner erfolgt durch das Personal. <p>(3) Die Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 müssen, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. <i>Ein solches Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durchSorgeberechtigte vor.</i></p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Hamburg	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-HmbSARS-CIV-2-EindämmungsVO) vom 30.06.2020 in der Gültigkeit vom 03.10. bis 30.11.2020	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.hamburg.de/verordnung/	X		<p>§27 Besuchsrechte in Krankenhäusern (1) Besucherinnen und Besucher mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen [Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt] nicht betreten.</p> <p>(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Sämtliche Besuchenden sind zu informieren, und in hygienische Maßnahmen einzuführen (insbesondere Handdesinfektion).</p> <p>https://www.hamburg.de/faq-corona-gesundheit/#vierundzwanzig</p> <p>Schwangerschaft - Dürfen Väter bei der Entbindung anwesend sein? (Stand: 09.04.2020)</p> <p>Die Allgemeinverfügungen in Hamburg verbieten nicht, dass Begleitpersonen bei der Geburt zugegen sind. Nach unserer Information lassen die Kliniken eine Begleitperson bei der Geburt sowie Besuche dieser Person auf der Wochenbettstation grundsätzlich zu, soweit im Einzelfall medizinisch oder aus Gründen des Infektionsschutzes nichts dagegen spricht. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen der Kliniken und kann zum Beispiel aufgrund der räumlichen Gegebenheiten durchaus geboten sein.</p>
Hessen	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29.09.2020	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_stand_2909.pdf		X	<p>Verordnung:</p> <p>"§ 1 (3) Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Abs. 1 im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere <i>bei Geburten</i> oder Personen im Sterbeprozess.</p> <p>(3a) Einrichtungen nach Abs. 1 müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen, welches bei Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. Abweichend von Abs. 1 können Personen,:</p> <p>1. die in Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 versorgt werden, innerhalb der ersten sechs Tagen ihres Aufenthalts bis zu zwei Besuche und ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen,..."</p> <p>https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/besuchsverbot-fuer-bestimmte-einrichtungen</p> <p>Können die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen eine abweichende Entscheidung treffen?</p> <p>Die Krankenhäuser haben weiterhin ihr Hausrecht und können auf dieser Grundlage Besuche einschränken oder untersagen. Dies kann insbesondere dann notwendig werden, wenn in einer Einrichtung besonders gefährdete Patientinnen und Patienten behandelt werden und wegen der besonderen Situation eine Infektion unbedingt ausgeschlossen werden muss.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO-MV) Vom 07.07.2020 in der vom 24.09.2020 bis 09.10.2020 gültigen Fassung	05.10.2020 (Keine Änderung)	https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf	x		<p>§6 (1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Terminvergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, müssen Besucher je nach Risikolage im betreffenden Krankenhaus eine geeignete Schutzausrüstung nach Anweisung tragen. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 muss jeder Besucher in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden.</p> <p>(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden. Die Leitung der Einrichtung muss die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m anordnen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
Niedersachsen	Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in der ab 23.09.2020 gültigen Fassung	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html	x		<p>§ 21 (1.) In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patientinnen und Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts nach § 3 berechtigt, Besuch zu empfangen.</p> <p>2. Die Einrichtung ist nach § 4 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.09.2020	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_coronaschvo_ab_01_10.2020_fassung_0.pdf	x		§5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (2) Besuche in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen.
Rheinland-Pfalz	11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.09.2020	05.10.2020 (keine Änderung) Keine Maskenpflicht bei der Geburt, s. Pressemitteilung vom 02.07.2020	https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/11_CoBeLVO.pdf		x	<p>§16 (1) Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen: Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten betreten werden.</p> <p>(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder <i>Begleitung von Geburten vor</i>.</p> <p>https://msagd.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/information-der-landesregierung-zum-aktuellen-stand-hinsichtlich-des-coronavirus-keine-maskenpflicht/</p> <p>Keine Maskenpflicht bei Geburten</p> <p>Das rheinland-pfälzische Gesundheitsministerium stellt klar, dass eine Maskenpflicht für Mütter während der Geburt im Krankenhaus nicht besteht. Die geltende 10. Corona-Bekämpfungsverordnung sieht eine solche Pflicht nicht vor. Das Gesundheitsministerium wird die Krankenhäuser im Land über die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz auf diesen Sachverhalt hinweisen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Äußerungen des rheinland-pfälzischen Hebammenverbandes und der Bundeselterninitiative Mother Hood hält das Gesundheitsministerium fest, dass das Krankenhaus nach § 6 Abs. 3 der Verordnung weitreichende Schutzmaßnahmen ergreifen muss, um die werdenden Mütter und das Personal vor Infektionen zu schützen. Sowohl die werdenden Mütter, als auch die Hebammen und das weitere geburtsbegleitende Personal sind beispielsweise geschützt, wenn das Personal im Kreißaal eine FFP2-Maske trägt.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02.10.2020	05.10.2020 (keine Änderung)	https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-10-02.html	x		<p>§9 (1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu zehn Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen....</p> <p>(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.</p>
Sachsen	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsGVBl Vom 29.09.2020	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.coronavirus.sachsen.de/download/20200930_SaechsCoronaSchVO.pdf	x		<p>§6 (1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt: 3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt...</p> <p>(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Besuchsregelungen sind an das aktuelle regionale Infektionsgeschehen anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Sachsen-Anhalt	Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus -SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt -(Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 8. SARS-CoV-2-EindV). vom 15.10.2020-	05.10.2020 (keine Änderung)	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordnung/Corona_Verordnungen/Dokumente/15.09.20_8_SARS-CoV-2-Eindaemmungsverordnung_.pdf	x		§9 (1) Die Betreiber der folgenden Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen: 1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nm. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt).... (2) Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patienten und Bewohner legt die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung fest. Dies umfasst auch das Tragen eines neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (z. B. OPMaske), der gegebenenfalls von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen ist.
Schleswig-Holstein	Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in ab 05.10.2020 gültiger Fassung	05.10.2020 (keine Änderung)	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html#doc215c4238-f97d-40cc-8439-d4d4bc6c2ba7bodyText17	x		§ 14a Krankenhäuser (1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Fragen_und_Antworten/Gesundheit_Hygiene/krankenhaeuser_s.html Können Väter bald werdende Mütter in den Kreissaal begleiten? Welche Regelungen gibt es für Geburtsstationen? Bei der Geburt darf eine Begleitperson die werdende Mutter begleiten. Bitte sprechen Sie mit der Klinik die weiteren Regelungen ab. Kliniken können Begleitpersonen jedoch den Zutritt verweigern, wenn diese beispielsweise Symptome einer Covid-19 Infektion zeigen oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können. In der Geburtshilfe können sogenannte Familienzimmer betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Begleitperson keinen Kontakt zu anderen Patientinnen und Patienten hat und die Außenkontakte auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden. Begleitpersonen müssen über persönliche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen aufgeklärt und angehalten werden, diese dringend einzuhalten. Dabei gilt: Begleitpersonen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen die Einrichtung auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Ausnahmefalls nicht betreten.

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Wortlaut / Bemerkung
Thüringen	Thüringer Verordnung zu weiteren Verbesserung der erforderlichen Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 vom 30.09.2020	05.10.2020 (Keine Änderung)	https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c757	x		§9a (1) In Krankenhäusern sind grundsätzlich höchstens zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für grundsätzlich insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde zulässig. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.